



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Änderung des Luftfahrtgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. August 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) Stellung zu nehmen.

Der Kanton Uri ist durch die vorgesehenen Änderungen lediglich in Teilbereichen betroffen. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher auf einzelne Themenbereiche (Ziffern beziehen sich auf den erläuternden Bericht).

1.11 Beschränkung des Grundeigentums (Sicherheitszonenplan)

Neu wird festgelegt, dass Sicherheitszonenpläne auch für Flugsicherungsanlagen erstellt werden können; im Gegensatz zu den Flughäfen soll dafür aber keine Verpflichtung bestehen. Neu soll das Verfahren zum Erlass von Sicherheitszonenplänen dem Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen angeglichen werden.

Stellungnahme: Der Kanton Uri dürfte davon kaum betroffen sein. Der Regierungsrat begrüsst jedoch grundsätzlich das Vorhaben, ermöglichen zu wollen, dass nicht nur Flughäfen, sondern auch Flugsicherungsanlagen besonders gesichert werden können.

1.14 Erhöhung der Altersgrenze für Helikopterpilotinnen und -piloten

Das LFG sieht neu vor, dass Helikopterpilotinnen und -piloten ihre Rechte aus der Lizenz innerhalb der Schweiz im Hinblick auf den gewerbsmässigen Personen- und Gütertransport auch nach der Vollendung des 60. Altersjahrs bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs ausüben und weiterhin als alleinige Pilotin oder alleiniger Pilot diese Art von Flugeinsätzen durchführen können sollen. Aus Sicherheitsgründen wird verlangt, dass sich die Helikopterpilotinnen und -piloten - zusätzlich zu den geltenden Voraussetzungen - erweiterten medizinischen Untersuchungen unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse dürfen keine Befunde ergeben, die das Risiko für eine Fluguntauglichkeit über das zulässige Mass erhöhen. Weiter müssen sie halbjährlich erfolgreich einen Prüfungsflug absolvieren.

Stellungnahme: Der Regierungsrat hat keine Einwände gegen diese Neuregelung, die es unter den oben erwähnten Sicherheitsvoraussetzungen erlaubt, neu bis zum zurückgelegten 65. Altersjahr Helikopter zu pilotieren.

1.15 Ausdehnung der Strafbestimmungen im Zusammenhang mit Passagierrechten auf Flughäfen

Mit der Änderung von Artikel 91 Absatz 4 LFG wird die Strafanschuldung auf den Flughafenhalter ausgedehnt, damit die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 hinreichend umgesetzt werden und die Durchsetzung gegenüber den Adressaten der Verordnung in einem einheitlichen Verfahren erfolgen kann.

Stellungnahme: Eine Gleichbehandlung der Verordnungsadressaten ist sachlich richtig und scheint aus Sicht des Regierungsrats angebracht.

1.16 Erhöhung des Bussenrahmens für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gegen die juristische Person in Zusammenhang mit Passagierrechten

Das Verwaltungsstrafverfahren bezüglich Übertretungen wird vom BAZL geführt.

Stellungnahme: Die Anpassung der aktuellen Bussenhöhe für juristische Personen von maximal 5'000 Franken auf neu maximal 10'000 Franken erscheint auch im Hinblick auf die Strafrahmen der Bussen in der übrigen Straf- und Strafprozesslandschaft adäquat.

1.18 Gerichtsbarkeit

1.19 Umsetzung «Just Culture» (Fehlerkultur)

Gemäss Artikel 98 LFG unterstehen heute strafbare Handlungen an Bord eines Luftfahrzeugs der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Die Behandlung aller übrigen strafbaren Handlungen im Luftrecht fällt in die Zuständigkeit der Kantone, soweit es sich nicht um Übertretungstatbestände handelt, die gemäss Artikel 91 LFG vom BAZL verfolgt und beurteilt werden. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 98 LFG sieht vor, dass alle an Bord eines Luftfahrzeugs begangenen strafbaren Handlungen sowie alle anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Luftfahrt, die die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen oder Personen und Sachen am Boden gefährden, neu durch die

Bundesanwaltschaft verfolgt und beurteilt werden sollen. Davon ausgenommen sind wie bisher Übertretungen, deren Verfolgung und Beurteilung gemäss Artikel 98 Absatz 2 LFG beim BAZL verbleibt.

Stellungnahme: Auch wenn der Kanton Uri kaum von Straftaten im o.e. Sinn betroffen ist, erachtet der Regierungsrat die künftige Vereinigung der Strafverfolgungs- und -Beurteilungskompetenz in einer Hand als richtigen, der Effizienz dienenden Schritt.

Was den künftig möglichen Verzicht auf Strafverfolgung in Bezug auf «Misstände» meldenden und in Meldungen genannten Personen betrifft (i.S.v. «Whistleblowern»), muss solcher ausdrücklich und auf Gesetzesstufe geregelt werden. Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die Beschränkung der Verwertbarkeit von Ereignismeldungen. Mit einer Anpassung des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) (Ziff. 3. Art. 237 StGB) sollen dementsprechend diejenigen Personen von der Strafverfolgung ausgenommen werden können, die selbst fahrlässig und nur mit geringem Verschulden zu einem zu untersuchenden Vorfall beigetragen und aber die behördliche Sicherheitsuntersuchung im Rahmen des Zumutbaren unterstützt haben.

Stellungnahme: Der Regierungsrat begrüsst, dass die Vorlage diesbezüglich Klarheit und gesetzmässige Verhältnisse hinsichtlich behördlicher Sicherheitsuntersuchungen im Flugverkehr schafft, zumal die Interessen betroffener Geschädigter an der Strafverfolgung solcher Personen durch die vorgesehene Revision nur geringfügig und damit in einem akzeptablen Umfang beeinträchtigt werden.

1.20 Alkoholkontrollen durch die Flugplatzhalterin oder den Flugplatzhalter

Mit der Änderung des LFG soll es der Flugplatzleiterin oder dem Flugplatzleiter im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechts künftig auch ermöglicht werden, nicht nur bei Besatzungsmitgliedern, sondern auch beim am Flughafen tätigen Personal, den Rettungskräften sowie jenen Personen, die für den Betrieb, die Brandbekämpfung und die Instandhaltung zuständig sind, bei Anzeichen von Alkoholkonsum eine entsprechende Kontrolle anzuordnen und durch die Polizei durchführen zu lassen. Das Verfahren haben die Flugplatzleiterin oder der Flugplatzleiter in der jeweiligen Flugplatzordnung oder dem jeweiligen Flugplatzreglement festzulegen.

Stellungnahme: Diese Regelung trägt zweifellos zur Erhöhung der Luftfahrtsicherheit bei, da allfällige, durch Alkoholkonsum hervorgerufene Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Flughafen-, Brandbekämpfungs- und Instandhaltungspersonals sowie der Rettungskräfte erkannt werden können.

1.21 Datenbearbeitung und Zugriffsrechte

Mit der Marktüberwachung im Bereich der unbemannten Luftfahrzeuge (namentlich «Drohnen») übernimmt das BAZL eine neue Aufgabe und es kommen weitere Akteure hinzu, die bisher im Bereich der Aviatik nicht vertreten waren. Diese umfassen Hersteller, deren Bevollmächtigte, Einführer sowie Händler von unbemannten Luftfahrzeugen. Artikel 107a LFG erlaubt es insbesondere dem BAZL sowie privaten Stellen und anderen Stellen, die mit im LFG umschriebenen Aufgaben betraut sind, Personendaten oder Daten juristischer Personen zu bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dazu gehören insbesondere sensible Daten wie solche über die strafrechtliche oder

administrative Verfolgung und Sanktionierung nach der Gesetzgebung über die Zivilluftfahrt (Art. 107a Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 LFG) sowie personenbezogene Daten über Herstellungsbetriebe (Art. 107a Abs. 3 Bst. c LFG). Neu soll auch die Bearbeitung von Daten von Herstellern, Bevollmächtigten der Hersteller, Einführern und Händlern, die unter den Begriff der Wirtschaftsakteure gemäss Artikel 3 Ziffer 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 fallen, möglich sein.

Stellungnahme: Die Neuregelung erscheint nach Ansicht des Regierungsrats sachgerecht und zweckdienlich.

1.24 Zuverlässigkeitsüberprüfungen des Luftsicherheitspersonals

Die Pflicht zur Durchführung von normalen und erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen besteht für alle EU- und EFTA-Mitgliedstaaten. Änderungen bei den Anstellungsverhältnissen oder der Wechsel zu einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat sind beim Luftfahrtpersonal häufig. Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Personen, die im Ausland gewohnt und gearbeitet haben, kann teilweise mehrere Monate dauern. Bereits durchgeführte Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch einen EU- oder EFTA-Mitgliedstaat sollen daher aus prozess-ökonomischen Gründen durch Prüfung von Ergebnissen und der ihnen zugrundeliegenden Informationen anerkannt werden können. Um diese Weitergabe von Informationen zu durchgeführten erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen an andere Staaten durch die Schweiz für eine gegenseitige Anerkennung zu ermöglichen, sind im LFG die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Das LFG soll neu nur noch das EU-Recht ergänzende Bestimmungen zu den erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen enthalten. Die EU-rechtlichen Vorgaben zu den normalen Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind in ihrer Ausgestaltung sowie auch mit Blick auf den Datenschutz hinreichend bestimmt. Das LFG soll zudem aufgrund der Erfahrungen seit dem 1. Januar 2022 präzisiert werden: In der Hauptsache betrifft dies die Rechte und Pflichten der von der Überprüfung betroffenen Person, der für die Durchführung verantwortlichen Stellen sowie der zuständigen Kantonspolizei. Daneben wird mit der Anpassung des LFG auch ein Mindestkatalog an zu überprüfenden Informationsquellen bei der Abklärung des Sicherheitsrisikos durch die zuständigen Kantonspolizeistellen im Rahmen einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung statuiert. Dies soll dem Grundsatz der Rechtsgleichheit Rechnung tragen. Weiter wird die Regelung zur Kostentragung durch die verantwortliche Stelle für die Abklärung des Sicherheitsrisikos durch die zuständige Kantonspolizei festgehalten.

Mit der Ausweitung des Adressatenkreises der zu überprüfenden Personen gemäss Artikel 108b Absatz 2 E-LFG (neu müssen nebst den Flughafenhaltern und Luftverkehrsunternehmen auch weitere, in der Luftsicherheit tätige Unternehmen einen Teil ihres Sicherheitspersonals überprüfen lassen) erhöht sich grundsätzlich der für die zuständigen Kantonspolizeistellen notwendige organisatorische und personelle Aufwand für die Abklärung des Sicherheitsrisikos: Durch die Einführung von Artikel 108b Absatz 2 Buchstabe c und d werden künftig rund 4'000 weitere Personen (2'000 Sicherheitsverantwortliche, 2'000 Personen bei Skyguide) einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden müssen. Bei den betroffenen Kantonspolizeistellen müssen daher die entsprechenden Ressourcen geschaffen werden.

Stellungnahme: Die vorgesehene Neuregelung schafft Rechtssicherheit und Klarheit in den Abläufen und Zuständigkeiten und klärt zudem die Kostenfrage. Die Regelung wird daher seitens Regierungsrats als richtig und zweifellos notwendig erachtet. Inwiefern der Kanton Uri von dieser Änderung betroffen sein wird, lässt sich heute schwer abschätzen. Festzustellen ist, dass bis dato praktisch nie polizeiliche Überprüfungen vorgenommen worden sind, die in einem direkten Zusammenhang mit dem LFG standen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch bei einer künftigen Ausdehnung auf die erwähnten Kreise nicht mit nennenswertem Mehraufwand zu rechnen ist.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 26. November 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli